

Titel der Drucksache:

7. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erfurt

Drucksache

2515/20

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	07.01.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	14.01.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	03.02.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die als Anlage 1 beigefügte 7. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erfurt wird beschlossen.

07.01.2021 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2020	2021	2022	2023
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 01 - 7. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erfurt

Sachverhalt

Hinsichtlich der Benennung von beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses aus der Kreisschülervertretung widersprechen sich die diesbezüglichen Regelungen in der Erfurter Satzung für das Jugendamt und die gesetzlichen Festlegungen im ThürKJHAG (§ 5 Abs. 2a). Laut ThürKJHAG entsenden die Kreisschülervertretungen zwei Vertreter, die unterschiedlichen Schularten angehören. Laut Satzung für das Jugendamt wird je ein Kreisschülervertreter der Regelschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen sowie Förderschulen als beratendes Mitglied entsandt (die Berufsschulen fehlen in der Aufzählung). Die Kreisschülervertretung hat im Oktober 2020 zwei Vertreter benannt (i. S. § 5 Abs. 2a ThürKJHAG), wovon es sich bei einem der beiden um einen Berufsschüler handelt. Der Berufsschüler kann gemäß Erfurter Satzung jedoch nicht als beratendes Mitglied tätig sein, da die Berufsschulen in der Satzung nicht aufgeführt sind.

Mit der angestrebten Satzungsänderung werden die Regelungen in der Erfurter Satzung den gesetzlichen Regelungen im ThürKJHAG angepasst.

Zudem erfolgen drei redaktionelle Anpassungen (Korrektur institutioneller Bezeichnungen).

Damit die gewählten Schülervertreter schnellstmöglich im Jugendhilfeausschuss mitarbeiten können, wird darum gebeten die Drucksache im Jugendhilfeausschuss am 14.01.2020 in Dringlichkeit zu behandeln.